

## Vereinbarung für die Mitgliedschaft

(Ausgabe Oktober 2015)

### 1 Vorwort

- 1.1 Mit diesem Angebot einer „Talentbörse“ will die Diakonie in erster Linie soziale Kontakte fördern. Außerdem sollen die Talentbörsenmitglieder durch vorhandene – oder bisher nicht genutzte Talente – sich gegenseitig Nachbarschaftshilfe leisten.
- 1.2 Das Diakonische Werk Landshut als Träger dieses Tauschrings möchte ein möglichst „lebendiges Miteinander“ ohne große Vorschriften und Beschränkungen. Wir gehen davon aus, dass alle Tauschringmitglieder sich freiwillig an die nachstehenden Regeln halten.
- 1.3 Durch diese Vereinbarung werden keine Rechte der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk Landshut begründet.

### 2 Organisation

- 2.1 Die Arbeitsgruppe „Talentbörse“ ist organisatorisch innerhalb des Diakonischen Werkes dem Sachgebiet 3 „Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit“ zugeordnet.
- 2.2 Einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter ist die Aufsicht über die Talentbörse übertragen. Sie (er) ist für die reibungslose Abwicklung im Innenbereich der Geschäftsleitung gegenüber verantwortlich. Die hauptamtliche Kraft darf nicht Mitglied der Börse sein und sich an keinerlei Tauschgeschäften beteiligen. Die Finanzen der Talentbörse werden durch die Buchhaltung der Diakonie über eine eigene Kostenstelle verwaltet.
- 2.3 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Talentbörse. Sie wählt einen Beirat, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht. Der Beirat organisiert in Abstimmung mit der Diakonie den Arbeitsablauf der Talentbörse. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  - Organisation der Zentralenarbeit
  - die Berufung der Zentralen-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter aus dem Kreis der Mitglieder
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung („Börslertreffen“)
  - Vertretung der Mitglieder gegenüber der Diakonie
  - Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit
  - Organisation des Besuchsdienstes
- 2.4 Die Zentralen-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen sind für die allgemeine Verwaltung der Talentbörse zuständig, insbesondere für die Buchung der Tauschschecks, Ausstellung der Kontoauszüge, Verwaltung und Überwachung der Mitgliederkonten, Erstellung und Veröffentlichung der Marktzeitung und für andere anfallende

# Talentbörse Landshut

## Vereinbarung für die Mitgliedschaft

---

Verwaltungsaufgaben, wie z. B. bei Neuaufnahme und Kündigung von Mitgliedern, Mahnwesen, Betreuung von Interessenten.

- 2.5 Die Zentralen-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sind für die allgemeine Verwaltung der Talentbörse zuständig, insbesondere für die Buchung der Tauschschecks, Ausstellung der Kontoauszüge, Verwaltung und Überwachung der Mitgliederkonten, Erstellung und Veröffentlichung der Marktzeitung und für andere anfallende Verwaltungsaufgaben, wie z. B. bei Neuaufnahme und Kündigung von Mitgliedern, Mahnwesen, Betreuung von Interessenten.

### 3 Jahresbeitrag

- 3.1 Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 EUR. Er ist fällig am 5. August und wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Bei Eintritt nach der Jahresmitte werden 6,00 EUR eingezogen. Ein anteiliger Jahresbeitrag wird bei Kündigung im Jahresverlauf nicht zurückerstattet.
- 3.2 Der Jahresbeitrag wird zur Deckung der anfallenden Kosten der Talentbörse (wie z.B. Porti, Kopierkosten, Kosten für Büromaterial, Formulare, Telefon, PC-Soft- und Hardware, ...) verwendet.
- 3.3 Die Zentralen-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter arbeiten auf Talentbasis. Dafür benötigt die Talentbörse „Talent“-Einnahmen und erhebt deshalb einen Verwaltungsbeitrag von 15 Talenten pro Mitglied und Jahr. Der Verwaltungsbeitrag wird zur Jahresmitte von jedem Mitgliedskonto abgebucht. Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein anteiliger Beitrag (mtl. 2 Talente) eingezogen.
- 3.4 Das Diakonische Werk trägt die Personalkosten für die Arbeitszeit der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die für die Talentbörsen-Aufsicht und -Buchführung zuständig sind
- 3.5 Mitgliedern, die den Jahresbeitrag nicht entrichten, kann die Talentbörse fristlos kündigen. Der Ausgleich, der Minus-Talente wird in Euro berechnet. Plus-Talente verfallen zugunsten der Zentrale.

### 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft wird in der Talentbörsen-Zentrale, Diakonisches Werk, Gabelsberger Str. 46, 84034 Landshut, beantragt. Sie wird mit Anerkennung der Vereinbarung für die Mitgliedschaft, Entrichtung des Jahresbeitrages und nach Bestätigung durch das Diakonische Werk/Talentbörsen-Zentrale, wirksam.
- 4.2 Die Mitglieder haben die Möglichkeit, jeweils zum Monatsende aus der Talentbörse auszutreten, sofern sie dies mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Zentrale mitgeteilt und ihr Konto zum Zeitpunkt des Austritts auf null gebracht haben. Dies kann durch entsprechende Tauschgeschäfte, Übernahme von Dienstleistungen in Absprache mit den Zentral-Mitarbeitern und -Mitarbeiterinnen oder in Form einer Spende (ein Talent ist ein Euro umgerechnet) an die Talentbörse geschehen.

# Talentbörse Landshut

## Vereinbarung für die Mitgliedschaft

---

- 4.3 Bei Nichtentrichtung des fälligen Beitrages binnen 3 Monaten kann die Mitgliedschaft automatisch von der Talentbörse beendet werden.
- 4.4 Angebote bzw. Tauschgeschäfte sind gegenseitige Hilfen im Sinne von „Nachbarschaftshilfe“ und dürfen grundsätzlich nicht kommerzieller oder medizinisch/heilkundlicher Art sein.
- 4.5 Jedes Mitglied muss mindestens ein Tauschangebot in der Marktzeitung veröffentlichen.
- 4.6 Bei einem erkennbaren Missbrauch der Talentbörse wird die weitere Teilnahme verwehrt. Das Diakonische Werk behält sich das Recht vor, Anträge auf Mitgliedschaft abzulehnen und/oder Tauschangebote nicht in der Marktzeitung zu veröffentlichen. Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen sind nicht möglich.

## 5 Konten

- 5.1 Jedes Mitglied bekommt ein Verrechnungskonto bei der Zentrale. Auf diesem Konto werden Tauschaktivitäten zwischen den Teilnehmern als Gutschrift bzw. Lastschrift in Talenten verbucht.
- 5.2 Dieser Vorgang wird mittels Tausch-Scheck von einem Bevollmächtigten (Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Zentrale) durchgeführt.
- 5.3 Der Tausch-Scheck (rosa Durchschlag) wird von dem Leistungsgeber innerhalb von 60 Tagen in die Zentrale gebracht. Dieser wird von den Mitarbeitern der Zentrale nur verbucht, wenn er vollständig und leserlich ausgefüllt und von beiden Tauschpartnern unterschrieben sowie der Überziehungsrahmen nicht überschritten ist.
- 5.4 Tausch-Schecks, die später als 60 Tage nach Abschluss des Tauschgeschäfts eingereicht werden, können nicht mehr verbucht werden.
- 5.5 Die Talentbörse übernimmt für ungedeckte Tausch-Schecks keine Haftung.
- 5.6 Die jeweiligen Kontostände sind für jedes Mitglied auf Anfrage bei der Zentrale einsehbar.
- 5.7 Die auf den Konten verbuchten Werte (= Talente) stellen ausschließlich Gutschriften oder Lastschriften dar. Ein Ausgleich kann nur in Talentform geschehen. Ausgleich in Geld ist nur beim Ausscheiden möglich.

## 6 Überziehungsrahmen

- 6.1 Jedes Mitglied erhält mit seinem Konto einen Überziehungsrahmen in Höhe von plus 200 oder minus 50 Talenten.
- 6.2 Das Mitglied verpflichtet sich, sein Konto mit übersteigenden Plustalenten (über 200) binnen einem Quartal (3 Monaten) auszugleichen, sonst werden die über 200 liegenden Talente zugunsten des Sozialkontos der Zentrale gekappt.

# Talentbörse Landshut

## Vereinbarung für die Mitgliedschaft

---

- 6.3 Bei Überschreitung des derzeit gültigen Minus-Überziehungsrahmens werden so lange keine kontenbelastenden Buchungen mehr vorgenommen, bis der Konto-stand sich wieder innerhalb des Überziehungsrahmens befindet.
- 6.4 Wenn ein Mitglied seinen Minus-Überziehungsrahmen in Anspruch nimmt, ist das Konto innerhalb eines Jahres wieder auf einen positiven Saldo zu bringen.
- 6.5 Mit Mitgliedern, die den Minus-Überziehungsrahmen überschritten haben, darf nicht mehr getauscht werden.

## 7 Datenschutz / Transparenz

- 7.1 Grundsätzlich besteht für jedes Mitglied die Möglichkeit, sachbezogene Auskünfte über Tauschpartner bei der Zentrale einzuholen.
- 7.2 Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass Name, Mitgliedsnummer, Adresse und Telefonnummer in der Marktzeitung u.Ä. erscheinen. Gleichzeitig verpflichten sie sich, aus datenschutzrechtlichen Gründen, diese Listen nicht an Dritte weiterzugeben.

## 8 Haftung

- 8.1 Die Zentrale ist ohne wirtschaftliches Eigeninteresse tätig. Sie versteht sich als reine Vermittlungsstelle. Dies gilt auch für das Diakonische Werk insgesamt.
- 8.2 Bezüglich der Tauschvorgänge werden keine schuldrechtlichen Beziehungen nach §§ 241 ff BGB begründet.
- 8.3 Zustand / Wert / Qualität usw. der Tauschobjekte bzw. die sachliche / fachliche Erbringung von Dienstleistungen liegt ausschließlich in der Hand der Tauschpartner. Der Träger der Talentbörse übernimmt keinerlei Haftung für die Tauschgeschäfte und deren Erfüllung.

## 9 Aufklärung

- 9.1 Für evtl. anstehende abzuführende Steuern (Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer) sowie Sozialabgaben ist das Mitglied selbst verantwortlich.
- 9.2 Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Beteiligung an einem bargeldlosen Tauschring (wie Talentbörse des Diakonischen Werkes Landshut) auf diese Sozialleistungen angerechnet werden kann.
- 9.3 Bezieher und Bezieherinnen von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) müssen das zuständige Amt über die Beteiligung am Tauschring informieren. Das Diakonische Werk Landshut übernimmt keine Haftung.

## 10 Mitgliederwerbung

- 10.1 Mitglieder erhalten pro vermittelten Neuzugang 10 Talente von der Talentbörse.